Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		**Drucksache** **DS0126/14** **Öffentlichkeitsstatus** öffentlich	**Datum** 31.03.2014
Dezernat: V	**V/02**		

Beratungsfolge	**Sitzung** **Tag**	**Behandlung**	**Zuständigkeit**
Der Oberbürgermeister	27.05.2014	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Jugendhilfeausschuss	19.06.2014	öffentlich	Beratung
Finanz- und Grundstücksausschuss	18.06.2014	öffentlich	Beratung
Stadtrat	10.07.2014	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen **Amt 51, Amt 61, Behind.b, EB KGM, FB 02, FB 23, Kinderb.**	**Beteiligung des**	**Ja**	**Nein**
	RPA		
	KFP		
	BFP		

Kurztitel

Grundsatzbeschluss Sonderprogramm zur Sanierung von Kindertageseinrichtungen für Kinder unter 7 Jahre - 2015 bis 2020

Beschlussvorschlag:

1.Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister, die Sanierung der Kindertageseinrichtungen gemäß der in der Anlage 4 dieser Drucksache festgelegten Prioritäten für den Zeitraum von 2015 bis 2020 vorzunehmen.

2. Für die zur Komplettsanierung vorgesehenen Kindertageseinrichtungen sind bis zum Jahr 2016 fünf Kindertageseinrichtungen als Ausweichobjekte neu zu errichten. Über deren Nutzung im Sanierungszeitraum sind durch die Verwaltung mit den betreffenden Trägern Vereinbarungen abzuschließen.
Nach Abschluss des Sanierungsprogrammes können sich freie Träger bei der Landeshauptstadt Magdeburg für die Übernahme der fünf Ausweichobjekte zur dauerhaften Betreibung als Kindertageseinrichtungen bewerben.

3. Unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Fördermittel des Landes Sachsen-Anhalt (STARK III) und weiterer Drittmittel ist dem Stadtrat im Rahmen der Haushaltsplanung ab 2015 die Finanzierung der Vorhaben entsprechend der Beschlusspunkte 1 und 2 dieser Drucksache gemäß Anlage 6 vorzulegen.

4. Der Stadtrat beschließt für die Errichtung von fünf Ersatzneubauten als Ausweichobjekte zur Sanierung gemäß der Anlage 5 dieser Drucksache folgende Standorte:

- H.-Löscher-Straße/G.-Hauptmann-Straße
- Verlängerte Friedrich-Ebert-Straße
- Wiener Straße
- Georg-Kaiser-Straße
- Coquistraße.

5. Zur Errichtung der fünf Ersatzneubauten als Ausweichstandorte gemäß Beschlusspunkt 4 der Drucksache wird zu deren Finanzierung vorbehaltlich der kommunalaufsichtlichen Genehmigung der Haushaltssatzung mit der veranschlagten Gesamt-Kreditaufnahme für das Jahr 2015 die Ermächtigung für die nachstehende Kreditaufnahme in Höhe von insgesamt 10 Mio. EUR zu folgenden Bedingungen beschlossen:

5.1 Die Kreditaufnahme erfolgt bei der KfW Bankengruppe oder bei anderen Anbietern am Kreditmarkt , wenn bei diesen am Tage der Zinsfestschreibung unter gleichen Bedingungen ein besserer Zinssatz zu erzielen ist.
5.2 Je Ersatzneubau ist ein Einzelkredit in Höhe von bis zu 2 Mio. EUR (100 % der Investitionskosten je Bauvorhaben) aufzunehmen.
5.3 Die Laufzeit der Kredite beträgt 20 Jahre bei bis zu 3 tilgungsfreien Jahren.
5.4 Der Abruf erfolgt innerhalb von 12 Monaten nach Zusage.
5.5 Die Zinsbindung beträgt 10 Jahre, die Tilgung erfolgt vierteljährlich in gleich hohen Raten.

6. Die Vergabe zur Errichtung der fünf Kindertageseinrichtungen als Ausweichobjekte wird mit einer gesonderten Drucksache nach erfolgter öffentlicher Ausschreibung und Prüfung durch den Eigenbetrieb Kommunales Gebäudemanagement sowie durch das Rechnungsprüfungsamt zur kompletten Erbringung der Generalunternehmerleistungen (Planen, Baugenehmigung, Bauen) eingebracht.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit	V/02	Pflichtaufgabe	X	ja		nein

Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme				
		ja, Nr.		X	nein
Maßnahmebeginn/Jahr	**Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt**				
	JA		**NEIN**	**X**	

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt
Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	**Euro**	**Kostenstelle**	**Sachkonto**	**davon**	
				veranschlagt	**Bedarf**
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	**Euro**	**Kostenstelle**	**Sachkonto**	**davon**	
				veranschlagt	**Bedarf**
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung
Investitionsnummer:
Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	**Euro**	**Kostenstelle**	**Sachkonto**	**davon**	
				veranschlagt	**Bedarf**
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	**Euro**	**Kostenstelle**	**Sachkonto**	**davon**	
				veranschlagt	**Bedarf**
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert		
☐	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)	
☐	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)	
		☐ Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
		☐ Anlage Kostenberechnung
☐	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)	
		☐ Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
		☐ Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:	
Buchwert in €:	
Datum Inbetriebnahme:	

Anlage neu	
	JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20…					

federführendes(r) Amt/Fachbereich	Sachbearbeiter Herr Dr. Gottschalk/ Herr Delius	Unterschrift AL / FBL Hr. Dr. Gottschalk

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r)	Unterschrift Herr Brüning

Termin für die Beschlusskontrolle	31.08.2021

Begründung:

Gesetzliche Grundlagen

Die Tagesbetreuung von Kindern bis unter 7 Jahre ist auf der Grundlage des Achten Buches - Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBI. S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBI. S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 105 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBI. S. 2586), insbesondere §§ 79 und 80 SGB VIII

in Verbindung mit

1. dem Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder – Tagesbetreuungsausbaugesetz TAG vom 27. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3852),

2. dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe – Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz KICK vom 19. September 2005 (BGBl. I S. 2729),

3. dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 23. Januar 2013 (GVBl. LSA 2013, S. 38)

zu leisten.

Zielstellung des Sonderprogramms

Schon mit den politischen Schwerpunkten des Oberbürgermeisters und der Beigeordneten (Information I 0187/10) ist die Erarbeitung eines Investitionsprogramms zur Sanierung des notwendigen Bestandes an Kindertageseinrichtungen für bis unter 7-jährige Kinder in der Landeshauptstadt Magdeburg als dringend notwendig aufgezeigt worden.

Das derzeitig mittelfristig gebundene Investitionsvolumen lässt keine Aussagen zur Sanierung von Tageseinrichtungen für Kinder für den Zeitraum von 2015 bis 2018 oder darüber hinaus zu.

Unter Berücksichtigung des Bestandes (Anlage 1) und der Bedarfsentwicklung von Kapazitäten zur Tagesbetreuung von Kindern unter 7 Jahre (siehe auch DS 0276/12, DS 0455/13) ergibt sich, dass die notwendige und geeignete kommunale Gebäudesubstanz gesichert und hinsichtlich des Sanierungsbedarfes in die Investitionsplanung ab 2015 eingeordnet werden muss.

Hinsichtlich
a) bisheriger Neubauten, schon komplett sanierter Einrichtungen und
b) von Kindertageseinrichtungen in Mietobjekten und in Eigentum von anderen Trägern der Jugendhilfe scheiden 54 Standorte bezüglich des Sonderprogramms zur Sanierung aus der weiteren Betrachtung aus (Anlage 2). Diese Einrichtungen werden im Rahmen der zukünftigen Bauunterhaltung weiterhin erfasst.

Mit dieser Drucksache werden die grundsätzlichen Voraussetzungen beschlossen, um die Komplettsanierung der im Sonderprogramm verbleibenden Standorte (Liegenschaften/ Gebäude) im Eigentum der Landeshauptstadt Magdeburg (Anlage 3) bis 2020 abzuschließen.

Im Rahmen der verbleibenden Standorte für das Sonderprogramm zur Sanierung von Kindertageseinrichtungen für Kinder unter 7 Jahre - 2015 bis 2020
sind für eine temporäre Nutzung von Kapazitäten während der Sanierung von Einrichtungen die

notwendigen Liegenschaften und die finanziellen Aufwendungen zu deren Herstellung zu planen.

Weiterhin ist durch die Verwaltung des Jugendamtes zu prüfen, ob für die Umsetzung und fachliche Begleitung der Investitionen entsprechendes Personal befristet eingebunden werden muss.

Die Träger und der Stadtelternbeirat werden im Rahmen der weiteren Vorbereitungen der Umsetzung des Sonderprogrammes über die AG Kindertageseinrichtungen nach § 78 SGB VIII einbezogen. Notwendige standortbezogene Abstimmungen werden mit den entsprechenden Trägern der Einrichtungen vorgenommen.

Bauinvestitionen

Das Sonderprogramm zur Sanierung von Tageseinrichtungen für Kinder unter 7 Jahre dient der energetischen bzw. baulichen Ertüchtigung der Einrichtungen.

Für eine Priorisierung der zeitlichen Abfolge der einrichtungsbezogenen Sanierungen in Einrichtungen wurden der bauliche Gesamtzustand, die Erfüllung behördlicher Auflagen und der Umfang der zu verlagernden Platzkapazitäten für die zukünftige Sicherung des Betriebes der Einrichtung berücksichtigt (Anlage 4).

Als derzeitiger einrichtungsbezogener Investitionsbedarf sind 25.607.000 EUR für die in den Anlagen aufgeführten, in kommunalem Eigentum befindlichen Kindertageseinrichtungen ermittelt worden. V/02, der Eb KGm und der FB02 haben dazu Trägerabfragen sowie Einrichtungsbegehungen vorgenommen, in deren Ergebnis durch den Eb KGm sehr grobe Kostenschätzungen zum baufachlichen und finanziellen Bedarf unter Berücksichtigung der Einschätzungen der Einrichtungsträger vorgenommen wurden.

Darüber hinaus wird für die notwendige Errichtung von zusätzlich fünf Ausweichobjekten einschließlich des Ausstattungsaufwandes zur Betriebsführung (Außenanlagen, Möblierung etc.) im Rahmen der Umsetzung des Magdeburger Sanierungsprogramms 2015 bis 2020 von einer Summe von ca. 10 Mio. EUR (Grundlage Generalunternehmer-Vergabe) zusätzlich ausgegangen.

Errichtung notwendiger Ausweichobjekte

Die Kapazitäten aller in der Anlage 4 dargestellten Einrichtungen ist bis 2020 aufgrund der derzeitigen und erwartbaren Inanspruchnahme der Magdeburger Kindertageseinrichtungen für Kinder unter 7 Jahre nur durch die Auslagerung der zu sanierenden Einrichtungen an andere Standorte möglich.

Dazu sind die Platzkapazitäten zu sanierender Einrichtungen als Kapazitätsanforderungen für die Ausweichstandorte aufzunehmen. Jährlich ergeben sich bei einer Zuordnung entsprechend der folgenden Priorisierung ab 2016 ca. 550 Plätze.

Einrichtung	KT-Plätze lt. BE (Stand 01.05.2014)	Gesamt-summe Invest	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Kita „Badeteichstraße“ Badeteichstraße 46	135 - 150	1.800.000	270.000	1.530.000				
Kita „Nordwest“ Ostrowskistraße 96	108 - 124	900.000	135.000	765.000				
Kita „Wiesenschlümpfe“ und „Rasselbande“ Moldenstraße 18	162 - 168	2.500.000	375.000	2.125.000				
Kita "Pinocchio" W. – Külz – Straße 22	90 - 96	840.000	126.000	714.000				
Kita „Marienkäfer“ Braunlager Straße 1	75 - 81	1.000.000		150.000	850.000			
Kita „Spielinsel“ und „Storchennest“ Oststraße 1	264 - 287	2.500.000		375.000	2.125.000			
Kita „Klusweg“ Klusweg 7	125 - 132	1.900.000		285.000	1.615.000			
Kita „Kinderhaus am Stern“ und „Fliederhof I“ St. – Josef – Str. 17a	261 - 289	2.500.000			375.000	2.125.000		
Kita „Zwergenhügel“ und „Waldorfkindergarten“ Astonstraße 64	208 - 225	2.000.000			300.000	1.700.000		
Kita „Bussi Bär“ Ferchlander Weg 1	143 - 158	2.100.000				315.000	1.785.000	
Kita „Quittenfrüchtchen“ Quittenweg 52	160 - 182	1.900.000				285.000	1.615.000	
Kita „Spielkiste“ Kroatenwuhne 1	147 - 157	1.100.000					165.000	935.000
Kinderkrippe „Feldmäuse“ und Kita „Kuschelbären“ G.- Singer – Straße 9	244 - 250	500.000					75.000	425.000
		21.540.000	906.000	5.944.000	5.265.000	4.425.000	3.640.000	1.360.000
Benötigte Kita-Plätze an Ausweichstandorten				538	500	514	340	407

Es sind - ohne einen Kapazitätsverlust von Plätzen an bisher betriebenen Einrichtungen zuzulassen - rund 550 Plätze pro Jahr zusätzlich vorzuhalten. Die Errichtung von fünf Ersatzneubauten für bis zu jeweils ca. 110 Kinder ergibt sich aufgrund der Begrenzung der möglichen Kreditaufnahme pro Standort bzw. Einzelvorhaben (Förderbedingungen KfW-Kredite).

Die bauliche Errichtung von Einrichtungen zur Tagesbetreuung von Kindern ist schon im Rahmen der Beschlussfassung zu den drei kommunalen Standorten (Drucksachen DS 0276/12; DS 0401/12, DS 402/12; DS 403/12) strategisch auf zentrumsnahe Bereiche fixiert worden. Damit wird die Erreichbarkeit der Einrichtungen ohne Querung des gesamten Stadtgebietes ermöglicht.

Als verfügbare Standorte für die fünf notwendig zu errichtenden Ausweichobjekte (Ersatzneubauten) im zentrumsnahen Bereich werden aus den Standorten zur möglichen Errichtung von Ausweichobjekten folgende Liegenschaften festgestellt (Anlage 5):

- H.-Löscher-Straße/G.-Hauptmann-Straße
- Verlängerte Friedrich-Ebert-Straße
- Wiener Straße
- Georg-Kaiser-Straße
- Coquistraße.

Die Vergabe zur Errichtung der fünf Ersatzneubauten wird mit einer gesonderten Drucksache nach erfolgter öffentlicher Ausschreibung und Prüfung durch den Eigenbetrieb Kommunales Gebäudemanagement sowie durch das Rechnungsprüfungsamt zur kompletten Erbringung der Generalunternehmerleistungen (Planen, Baugenehmigung, Bauen) beschlossen.

Die Ersatzneubauten dienen nach Abschluss der Sanierungen ab dem Jahr 2020 als Ersatzstandorte für bis dahin nicht mehr zu sanierende und damit aufzugebende Einrichtungen.

Die Verwaltung wird in Abhängigkeit der kommunalaufsichtlichen Haushaltsgenehmigungen, die Erweiterung/Errichtung der Ersatzneubauten als Ausweichobjekte zur Sanierung von Kindertageseinrichtungen bis 2016 vornehmen können.

Damit stehen im Verlaufe des Jahres 2016 und in den folgenden Jahren des Sonderprogrammes Ausweichobjekte mit einer Kapazität von rund 550 Plätzen zur Verfügung.

Insgesamt ist damit von einem Gesamtaufwand zur Umsetzung des Sonderprogramms zur Sanierung von Kindertageseinrichtungen für Kinder unter 7 Jahre - 2015 bis 2020 von ca. 34.607.000 EUR für die von der Landeshauptstadt Magdeburg verwalteten Liegenschaften auszugehen.

Das Investitionsvolumen der Landeshauptstadt Magdeburg ist dem Land Sachsen-Anhalt gemeldet worden.

4. Planung der Bereitstellung von Haushaltsmitteln für Bauinvestitionen

Zur Finanzierung des Programmes ergeben sich zwei Aufgabenstellungen:

a) Finanzierung der Errichtung von Ersatzneubauten als Ausweichstandorte (KfW-Kredit/ Kreditmarkt)

Die Finanzierung von Ersatzneubauten ist durch Förderprogramme nicht umsetzbar.
Damit ist die Finanzierung über eine Kreditaufnahme der Landeshauptstadt Magdeburg unter die Bedingung der kommunalaufsichtlichen Genehmigung der Haushaltssatzung mit der veranschlagten Gesamt-Kreditaufnahme für das Jahr 2015 zu stellen.

Notwendig ist für fünf Einrichtungen die Kreditaufnahme in Höhe von insgesamt 10 Mio. EUR. Folgende Bedingungen sollen für die Kreditaufnahme gelten:

- Die Kreditaufnahme erfolgt bei der KfW Bankengruppe (Programm 208) oder bei anderen Anbietern am Kreditmarkt , wenn bei diesen am Tage der Zinsfestschreibung unter gleichen Bedingungen ein besserer Zinssatz zu erzielen ist.
- Je Ersatzneubau ist ein Einzelkredit in Höhe von bis zu 2 Mio. EUR (100 % der Investitionskosten je Bauvorhaben) aufzunehmen.
- Die Laufzeit der Kredite beträgt 20 Jahre bei bis zu 3 tilgungsfreien Jahren.
- Der Abruf erfolgt in innerhalb von 12 Monaten nach Zusage.
- Die Zinsbindung beträgt 10 Jahre, die Tilgung erfolgt vierteljährlich in gleich hohen Raten.

b) Standorte mit und ohne Verlagerung an einen Ausweichstandort (STARK III)

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist unter Berücksichtigung der jeweiligen Förderkriterien von einer 70-prozentigen Förderung durch das Land Sachsen-Anhalt auszugehen.

Am 11. und 12. Juni 2014 wird das Land Sachsen-Anhalt erstmalig auf die EU–Förderperiode 2014 bis 2020 einen Informations- und Erfahrungsaustausch zur Umsetzung des Förderprogramms „STARK III“ durchführen. Im Ergebnis ist eine Präzisierung der Förderbedingungen und des Förderumfangs für die Landeshauptstadt Magdeburg festzustellen.
In der Anlage 6 werden die jährlichen Aufwendungen zur Umsetzung des Sonderprogrammes 2015 bis 2020 dargestellt.
Die konsumtiven Folgeaufwendungen und die sich aus dem Kreditaufnahmebedarf ergebene Zinsbelastung sowie die sich ergebenen Beträge für die Abschreibungen und die Erträge aus der Auflösung der Sonderposten ist erst im Rahmen der konkreten Haushaltsplanung ab 2015 darzustellen.

Die zukünftige Finanzierung der standortbezogenen Sanierungsmaßnahmen ist mittelfristig gemäß der Anlage 6 sicher zu stellen.

Anlagen:

Anlage 1 - Bestand Kindertageseinrichtungen - 2014
Anlage 2 - Einrichtungen ohne Zuordnung Sonderprogramm - 2015 bis 2020
Anlage 3 - Einrichtungen mit Zuordnung Sonderprogramm - 2015 bis 2020
Anlage 4 - Einzelvorhaben Sanierung von Einrichtungen - 2015 bis 2020
Anlage 5 - Ausweichobjekte - 2016
Anlage 6 - Planung Finanzierung Sonderprogramm – 2015 bis 2020